

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 126/10 B

L 3 U 43/09 (Bayerisches LSG)
S 9 U 256/04 (SG München)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler und Dr. Knörr beschlossen:

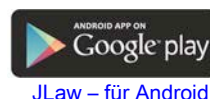
Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde sowie Beordnung von Rechtsanwältin Sch. -R. wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgericht vom 9. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 1. Die Anträge auf Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO) und Beiordnung einer Rechtsanwältin (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO) sind abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet - dazu sogleich - und die Klägerin keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 2 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechend schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Sie stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie rügt die Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG (§ 103 SGG). Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann Beschwerde nur gestützt werden, wenn die Klägerin sich auf einen beim LSG gestellten und bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Eine solche Verletzung hat die Klägerin nicht hinreichend dargelegt. Sie behauptet zwar beim SG und in der Berufungsschrift beim LSG, die "Anhörung" des Dr. M. angeregt zu haben. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich aber nicht, ob sie einen förmlichen auf Vernehmung des Dr. M. als Zeuge gerichteten Beweisantrag gestellt und welches Beweisthema sie hierfür ggf benannt hat. Es wird auch nicht deutlich, dass sie den Antrag bis zuletzt aufrechterhalten hat. Auch dem von ihr genannten Absatz in den Entscheidungsgründen des LSG ist ein solcher Beweisantrag nicht zu entnehmen.
- 4 Die Klägerin rügt auch die Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie meint, das LSG habe die in der Klagebegründung erwähnte Anlage K 16d ohne Angaben von Gründen nicht berücksichtigt. Auch die Entscheidung des LSG, Aussagen im Gutachten des Prof. Dr. U. als nicht überzeugend zu erachten, sei überraschend. Das Gericht habe der Klägerin ohne Hinweis "angelaftet, sich bei Dr. M. behandeln lassen zu haben". Es wäre zu erwarten gewesen, dass das LSG dies in der Beweiswürdigung klarstelle.
- 5 Eine Verletzung rechtlichen Gehörs wird durch das Vorbringen nicht deutlich. Es wird schon nicht aufgezeigt, dass die Klägerin sich vor dem LSG auf den als übergangen gerügten Arztbrief berufen und diesen als zentrales Vorbringen so herausgestellt hat, dass das LSG hierauf hätte eingehen müssen. Auch vermittelt der Anspruch auf rechtliches Gehör keinen Anspruch darauf, die Beteiligten vor einer Entscheidung über die zu erwartende Beweiswürdigung des LSG in Kenntnis zu setzen. Dass der Klägerin eine Behandlung bei



Dr. M. angelastet werden könnte und was das LSG insoweit hätte veranlassen müssen, erschließt sich nicht.

- 6 Im Ergebnis zielen die Rügen (auch 2.4, 3.0) auf die Beweiswürdigung des LSG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die richterliche Beweiswürdigung nicht über den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels angegriffen werden.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

